

# Gewerkschaft der Polizei

# top @ ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 17/2008

---

## **Höhe des Ortszuschlags bei verheirateten Arbeitnehmern**

Durch Inkrafttreten des TV-L zum 1.11.2006 wurde bei Angestellten, deren Ehegatte Beamter oder Versorgungsempfänger war bzw. als Angestellter bei einem anderen, noch BAT anwendenden öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt war, der höhere Ortszuschlag nicht in das Vergleichsentgelt einbezogen, sondern dem Ehegatten gutgeschrieben.

Bei temporärem Aussetzen vom Dienst (Elternzeit, Rente auf Zeit, Sonderurlaub zur Kinderbetreuung etc.) wurde der höhere Ortszuschlag dem arbeitenden Ehepartner in Form einer übertariflichen Zulage gezahlt. Das Familieneinkommen wurde jedenfalls zum Zeitpunkt der Überleitung in den TV-L nicht verringert.

Sollte der Ehepartner seine Tätigkeit zwischenzeitlich wieder aufgenommen und dann nochmals unterbrochen haben, lebt die übertarifliche Zulage jedoch nicht wieder auf. Es kommt so zu einer Verringerung des Ortszuschlages, die eine unbillige Härte darstellt und daher aus familienpolitischer Sicht nicht vertretbar ist. Das StMF hat sah dies genau so und hat daher auch für diese Fälle die Zahlung einer übertariflichen Zulage zugelassen, wofür allerdings ein neuerlicher Antrag des/der Beschäftigten vorzulegen ist.

Der Antrag ist beim jeweiligen Bezügesachbearbeiter im Landesamt für Finanzen vorzulegen, der die Prüfung über die Zahlung einer übertariflichen Zulage vornimmt.